

Schutz der Geflügelhaltungen vor der atypischen Geflügelpest (Newcastle Disease)

Impfpflicht für alle, auch für Hobbyhaltungen – Geflügelhaltungen müssen angezeigt werden

Seit Juli 2018 ist in Belgien, Teilen Luxemburgs und den Niederlanden die atypische Geflügelpest (Newcastle Disease (ND)) aufgetreten. Ein Einschleppen nach Deutschland ist möglich.

Die Newcastle Disease ist eine anzeigepflichtige Tierseuche, die bei Hühnervögeln schwere Verluste verursacht. Das Virus hat ein breites Wirtsspektrum und infiziert viele verschiedene Vogelarten. Am empfänglichsten für diese Krankheit sind Hühner und Truthühner (Puten) und hier insbesondere junge Tiere. Die Einschleppung des Virus in einen virusfreien Bestand erfolgt meistens über infizierte Zukäufe, die sich noch in der Anfangsphase der Infektion befinden, zum Teil auch über infizierte Wildvögel. Innerhalb des Bestandes breitet sich das Virus in der Regel rasant aus.

Zum Schutz der heimischen Geflügelhaltungen sind im Tierseuchenrecht Vorschriften enthalten, die sämtliche Geflügelhalter unabhängig von der Zahl der gehaltenen Tiere bzw. vom Zweck der Haltung (landwirtschaftliche Produktion, Hobby) beachten müssen.

Puten- und Hühnerhalter, also auch Hobbyhalter, müssen ihre Bestände in regelmäßigen Abständen gegen die Newcastle Disease impfen lassen. Die Impfungen müssen durch Tierärzte durchgeführt werden, da nur diese Impfstoffe anwenden dürfen. Ausnahmen gelten für gewerbs- und berufsmäßige Tierhalter. Es stehen Lebend- und Inaktivimpfstoffe zur Verfügung. Die Lebendimpfstoffe werden über das Trinkwasser, Augentropfen oder als Aerosolspray verabreicht. Sie haben nur eine begrenzte Wirksamkeitsdauer von 4-6 Wochen und sind entsprechend den Herstellerangaben wiederholt durchzuführen. Inaktivimpfstoffe werden per Injektion am Einzeltier verabreicht und haben nach vorheriger Grundimmunisierung eine Wirksamkeitsdauer von einer Legeperiode, sprich von einem Jahr. Der Nachweis der Impfung muss in einer Impfbescheinigung dokumentiert sein.

Zum Geflügel werden nach dem Tierseuchenrecht folgende Arten gerechnet: Hühner, Enten Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Truthühner, Wachteln, Laufvögel und Tauben. Die Haltung dieser Vogelarten ist der zuständigen Behörde (Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Veterinäramt) vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe des Namens, der Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Tierart, anzuzeigen. Änderungen wie z. B. die Haltung weiterer Geflügelarten oder die Aufgabe der Geflügelhaltung sind ebenfalls unverzüglich anzuzeigen. Außer bei Tauben ist auch anzugeben, ob das Geflügel in Ställen oder im Freien gehalten wird.

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite der Kreisverwaltung Trier-Saarburg unter www.trier-saarburg.de/Buerger/Vet-Amt.